

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Grevenbroich
über die Ersatzbestimmung
eines Ratsmitgliedes**

Das Ratsmitglied Herr Carl Robert Windler hat sein Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich festgestellt, dass

Herr Hubert Adam Rütten
Dr.-Hans-Wattler-Straße 24
41517 Grevenbroich

aus der Reserveliste der UWG – Unabhängige Wählergemeinschaft Grevenbroich - in
den Rat der Stadt Grevenbroich nachrückt.

Gegen diese Entscheidung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und
Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder dort zur Niederschrift
zu erklären

(§ 39 KWahlG).

Grevenbroich, den 09.08.2022

Florian Herpel
Beigeordneter als Wahlleiter

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, 16.08.2022
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147-2033
50667 Köln

Flurbereinigung Erftaue-Glesch
Az.: 33.46 - 5 12 03 -

**Ladung zur Offenlage und Anhörung über die
Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Glesch liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**von Montag den 19.09.2022 bis Freitag den 30.09.2022
während der Dienstzeiten,
jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
bei der Kreisstadt Bergheim, Fachbereich Stadtentwicklung, Abteilung
Bodenmanagement, Zimmer 402, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim.**

Im Hinblick auf die Coronapandemie ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0221/147 3238 zwingend erforderlich. Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.
Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html zu beachten.

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer/innen des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Vorläufigen Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Vorläufige Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet statt:

**am Donnerstag dem 20.10.2022 um 10:00 Uhr,
im Pfarrheim Glesch, Heinemannstraße 18, 50126 Bergheim-Glesch**

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 0221/147 3238 zwingend erforderlich.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.

Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html zu beachten.

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Teilnehmer dem Begleitschreiben entnehmen, dass sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Teilnehmern übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen.

Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[https://www.bezreg-](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf)

[koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf)

abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer/innen an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vollmachtsvordruckes siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Hinweise zur Coronavirus-Prävention

Die Beteiligten werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Im Auftrag

gez. Piras, RVDin
Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/daten-schutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen
Tel. 02181/608-256,
Fax 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich